

Die Rechte Gottes versus die Rechte der Menschen

Die hadd- und qisas-Delikte des klassischen islamischen Strafrechts

Von Mag. iur. **Diana Werner**, Salzburg*

Der erste Teil dieser Darstellung vermittelt die Grundlagen des islamischen Strafrechts. Diese sind von entscheidender Bedeutung, um dem zweiten Teil, der die hadd- und qisas-Straftaten und deren spezielle Charakteristika behandelt, folgen zu können. Zunächst werden im ersten Teil die zwei Hauptquellen, der Koran und die Sunna, kurz erläutert. Danach folgt eine Darstellung der drei Deliktgruppen, der hadd-, qisas- und tazir-Delikte. Im Folgenden wird ein besonderes Augenmerk auf die Rechtsgutsdogmatik des islamischen Strafrechts gelegt, welche die verschiedenen Delikte in rein göttliche, rein menschliche und gemischte Rechtsansprüche einteilt. Der Schwerpunkt des zweiten Teils liegt auf den einzelnen hadd- und qisas-Delikten, deren Merkmale in diesem Abschnitt näher ausgeführt werden.

The first part provides the reader with the basics of Islamic criminal law. These are of crucial importance to be able to follow the second part which deals with the hadd- and qisas-offences and their special characteristics. At first, the two main sources, the Koran and the Sunna, are briefly explained in the first part. This is followed by a description of the three groups of offences, the hadd-, qisas- and tazir-offences. Afterwards, special attention is paid to the doctrine of legal interests of Islamic criminal law which divides the various offences into purely divine, purely human and mixed legal claims. The second part focuses on the individual hadd- and qisas-offences, which are presented with their characteristics in this part.

I. Einleitung

Das islamische Strafrecht unterliegt als Teil der Scharia einer jahrhundertelangen Entwicklung, die bis heute andauert. Die meisten islamischen Staaten schafften zwar das islamische Strafrecht nach und nach ab, jedoch kam es in den letzten Jahrzehnten zu einer Re-Islamisierung und Wiedereinführung in islamischen Staaten wie dem Sudan, Libyen, Somalia, Saudi-Arabien, dem Jemen, Nigeria, Pakistan, Iran und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Das islamische Strafrecht wird in der öffentlichen westlichen Diskussion oft mit einem unmenschlichen Sanktionierungsinstrument gleichgesetzt. Grund dafür ist sein Strafsystem, das mit Körperstrafen, wie dem Abhacken der Hand oder der Auspeitschung, und mit Todesstrafen, die durch besonders grausame Hinrichtungsarten vollstreckt werden,

* Der Aufsatz behandelt Inhalte der Diplomarbeit der *Verfasserin* (Die Umsetzung des klassischen islamischen Strafrechts in der Islamischen Republik Iran, 2020). Diese wird im Juli 2021 im NWV – Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, erscheinen. Die *Verfasserin* arbeitet momentan an einer Dissertation an der Paris-Lodron Universität Salzburg im Fachbereich Straf- und Strafverfahrensrecht und dankt besonders Herrn Univ.-Prof. Dr. Otto Lagodny für seine Geduld und Hilfsbereitschaft.

arbeitet. Die nachfolgenden einführenden Darlegungen sollen ein differenzierteres Bild aufzeigen. Dabei wird in keiner Weise in Frage gestellt, dass die meisten dieser Sanktionsarten in völligem Widerspruch zu unseren westlichen Wertvorstellungen, die in der EMRK und UN-Menschenrechten zum Ausdruck kommen, stehen. Im Folgenden soll ein grundlegendes Bild der materiellen sowie der prozessualen Regelungen des islamischen Strafrechts gegeben werden. Dies setzt jedoch voraus, dass man die Grundlagen des klassischen islamischen Strafrechts kennengelernt hat.

II. Die Grundlagen des klassischen islamischen Strafrechts

Um das System des klassischen islamischen Strafrechts verstehen zu können, ist es von Bedeutung, zunächst den Primärquellen des islamischen Rechts Beachtung zu schenken. Die erste Hauptquelle des islamischen Rechts ist der Koran, das Heilige Buch des Islam. Dieser Umstand wird von den islamischen Rechtswissenschaften mit der Annahme begründet, dass Gott der unmittelbare Gesetzgeber aller rechtlichen Bestimmungen im Koran ist, da er diese dem Propheten Mohammed offenbart hat. Alle sich im Koran befindlichen rechtlichen Normen gelten daher als unabänderlich und unfehlbar, was für die Entwicklung des Rechts von besonderer Bedeutung ist. Die zweite Hauptquelle ist die Sunna. Sie steht im Stufenbau der islamischen Rechtsordnung unter dem Koran. Unter dem Begriff „Sunna“ versteht man die Gesamtheit aller Überlieferungen der Aussagen und Handlungen des Propheten Mohammed in seiner Tätigkeit als Prophet, die zu rechtlich verbindlichen Präzedenzfällen erhoben wurden.¹

Aus diesen beiden Hauptquellen haben islamische Rechtsgelehrte einzelne strafrechtlich bedeutsame Normen mithilfe der Interpretation und der Analogie herausgefiltert und weiterentwickelt. Hierdurch hat sich das klassische islamische Strafrecht gebildet. Es handelt sich daher um kein vollständiges, in einem Strafgesetzbuch kodifiziertes Strafrechtssystem, wie man es von den europäischen Rechtsordnungen kennt. Es besteht vielmehr aus einer sehr geringen Anzahl einzelner und vor allem keiner systematischen Ordnung unterliegenden Normen, die sehr offen oder ungenau formuliert sind.²

1. Die Dreiteilung der Straftaten und Strafen

Das islamische Strafrecht setzt sich aus drei unabhängigen, aber nebeneinanderstehenden Teilen zusammen, die gemein-

¹ *Türkmenoglu*, Das Strafrecht des klassischen islamischen Rechts, Mit einem Vergleich zwischen der islamischen und der modernen deutschen Strafrechtslehre, 2013, S. 21–23; *Baradie*, Gottes-Recht und Menschen-Recht, Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre, 1983, S. 23–26; *Zehetgruber*, Islamisches Strafrecht versus europäische Wertordnung, 2010, S. 35 ff.

² *Türkmenoglu* (Fn. 1), S. 25; *Baradie* (Fn. 1), S. 93 f.

sam ein Strafsystem bilden. Die Basis dieses Systems bildet die Dreiteilung der Strafen in die Deliktgruppen der hadd, qisas und tazir.³ Es stammen jedoch nur die hadd- und die qisas-Delikte aus dem Koran, nicht jedoch die tazir-Delikte:

Unter den hadd⁴-Delikten versteht man Straftaten, für deren Begehung im Koran und teilweise in der Sunna absolute Strafen festgelegt sind, die daher weder gemildert noch abgeändert werden können. Für die folgenden fünf Straftaten wird eine hadd-Strafe verhängt:

- unerlaubter Geschlechtsverkehr,
- Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs,
- Diebstahl,
- Wegelagerei/Straßenraub und
- Alkoholkonsum.

Manche Rechtsgelehrte zählen ebenfalls den Abfall vom Islam (Apostasie), Aufruhr gegen die Staatsgewalt und die Homosexualität zu den hadd-Straftaten.⁵

Die qisas-Delikte umfassen alle Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Diese wurden aus dem vorislamischen Gewohnheitsrecht in das islamische Strafrecht in abgeänderter Form übernommen. Bei der Begehung einer solchen Straftat wird der Täter nach dem Talionsprinzip bestraft: dem Täter wird als Strafe dasselbe angetan, was er seinem Opfer angetan hat. Die Talions- bzw. Wiedervergeltungsstrafe kann jedoch nur bei einer vorsätzlichen Tat gefordert werden. Bei einer fahrlässigen Tötung bzw. Körperverletzung oder wenn der Bluträcher auf die Talion verzichtet, ist das Blutgeld, die diya, zu bezahlen.⁶

Die dritte und bei weitem größte Kategorie bilden die tazir-Delikte. Diese Deliktgruppe dient als eine Art Auffangbecken, da zu ihr alle Delikte gehören, die weder zu hadd noch zu qisas zählen. Diese werden vom weltlichen Herrscher festgelegt und nicht aus dem Koran oder der Sunna entnommen. Beispiele für tazir-Delikte sind Vermögensdelikte und Urkundenfälschung. Im Gegensatz zu den hadd- und qisas-Delikten unterliegt die Art und das Ausmaß der Strafe dem freien Ermessen des Richters, jedoch darf die Sanktion nicht härter sein als jene eines vergleichbaren hadd-Delikts.⁷

2. Die Einteilung in Rechte Gottes und Rechte der Menschen

Bevor eine präzise Gegenüberstellung der hadd- und qisas-Delikte folgt, soll der Rechtsgüterlehre des islamischen Strafrechts Beachtung geschenkt werden, da diese auf die Verfol-

gung der Rechtsverletzung und auf die zu verhängende Sanktion großen Einfluss hat.⁸

Eine Rechtsgutsdogmatik⁹ entwickelte sich im islamischen Strafrecht nach einigen Überlieferungen erst nach dem Tod des Propheten Mohammed. Da Gott als Gesetzgeber der Normen im Koran angesehen wird, befolgten die Menschen zu Lebzeiten Mohammeds die Normen des Korans blind, ohne den Zweck einer Bestimmung zu hinterfragen. Gott solle man gehorchen und nicht hinterfragen. Erst später begann man die Ratio der göttlichen Anordnungen zu erforschen. Heute determinieren die Termini der „Rechte Gottes“ und der „Rechte der Menschen“ die islamische Rechtsgutsdogmatik: Je nachdem, ob Rechte Gottes oder Rechte der Menschen verletzt werden, sind jeweils unterschiedliche Interessenssphären, nämlich allgemeine oder private Interessen, betroffen. Wird gegen Gottesrecht verstoßen, gilt dies als eine Verletzung des Allgemeininteresses, da die Normen, die Mohammed von Gott erhalten hat, missachtet werden, und so die von Gott gewollte göttliche Ordnung der Welt gestört wird. Durch die Verletzung von Gottesrecht entstehen rein göttliche Rechtsansprüche. Als solche gelten die absolut angedrohten hadd-Strafen bei der Begehung folgender hadd-Delikte: beim unerlaubten Geschlechtsverkehr, beim Alkoholkonsum, beim Diebstahl und bei der Wegelagerei/dem Straßenraub. Die islamischen Rechtsgelehrten gehen davon aus, dass Gott für diese Handlungen absolute Strafen festgelegt hat, weil sie sich gegen die Grundwerte des Islam, die im Allgemeininteresse der islamischen Gemeinschaft liegen, richten. Beim unerlaubten Geschlechtsverkehr wird das Rechtsgut der „Reinheit der Abstammung“ verletzt, da dieser außerhalb einer rechtlich gültig geschlossenen Ehe vollzogen wird, unabhängig von der Freiwilligkeit des Akts. Der Bestand der Familie ist einer der Grundpfeiler der islamischen Gesellschaft. Es gibt daher kaum schlimmere Verbrechen als den unerlaubten Geschlechtsverkehr, der sich gegen die legitime Abstammung richtet. Der Alkoholkonsum schadet der islamischen Gesellschaft dahingehend, dass der Verstand und die geistigen Fähigkeiten der Gesellschaft durch das Trinken von alkoholischen Getränken beeinträchtigt werden. Beim Diebstahl und bei der Wegelagerei/dem Straßenraub werden nicht nur die öffentliche Sicherheit bedroht, sondern auch die von Gott gegebenen legitimen Eigentumsverhältnisse gefährdet, die ebenfalls einen Grundpfeiler der islamischen Gesellschaft darstellen. Diese Werte werden im islamischen Recht als Universalrechtsgüter angesehen, über die niemand, nicht einmal ein Richter, disponieren kann. Die hadd-Strafen gelten deshalb als absolut.¹⁰

Durch die Rechte der Menschen sollen private Interessen geschützt werden. Besonders im Vordergrund stehen hierbei die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens. Werden Rechte der Menschen verletzt, richtet sich

³ Tellenbach, Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, 1996, S. 5; Baradie (Fn. 1), S. 95; Zehetgruber (Fn. 1), S. 67 f.

⁴ Das arabische Wort „hadd“ bedeutet „die von Gott gesetzten Grenzen/Schranken“.

⁵ Tellenbach (Fn. 3), S. 5; Baradie (Fn. 1), S. 96–100; Zehetgruber (Fn. 1), S. 68 f.

⁶ Tellenbach (Fn. 3), S. 5 f.; Zehetgruber (Fn. 1), S. 70.

⁷ Tellenbach (Fn. 3), S. 30 f.; Zehetgruber (Fn. 1), S. 71 f.; Rohe, Das islamische Recht, Eine Einführung, 2013, S. 36, 38.

⁸ Zehetgruber (Fn. 1), S. 66.

⁹ Wie in den europäischen Strafrechtsordnungen hat sich in der islamischen Strafrechtslehre eine eigene Rechtsgutsdogmatik entwickelt. Vgl. dazu Baradie (Fn. 1), S. 167 ff.

¹⁰ Tellenbach (Fn. 3), S. 6; Zehetgruber (Fn. 1), S. 64–67; Baradie (Fn. 1), S. 99, 167, 175 f.

die strafbare Handlung gegen den geschädigten Menschen selbst und nicht gegen die Allgemeinheit. Es entstehen rein menschliche Rechtsansprüche¹¹, die ausschließlich dem Menschen zustehen. Ihr Zweck ist es, dem Geschädigten bzw. dessen Familie Genugtuung zu verschaffen. Die Talionsstrafe, sowie das Blutgeld, die *diya*, die bei *qisas*-Straftaten verhängt werden, gelten als Rechte der Menschen. Bei den Rechten Gottes sowie bei den Rechten der Menschen kann der Richter kein freies Ermessen ausüben. Der Unterschied liegt aber darin, dass bei rein menschlichen Rechtsansprüchen der Verletzte bzw. seine Verwandten über den Strafanspruch frei verfügen können, da dieser als persönliches Recht gilt. Es ist daher ein Verfolgungsverzicht auf Grund einer Verzeihung möglich, wohingegen Verletzungen von Rechten Gottes immer verfolgt werden müssen. Des Weiteren ist der Strafanspruch vererbbar.¹²

Als Ausnahme gelten die gemischten Rechtsansprüche. Diese können nur entstehen, wenn durch eine Straftat sowohl Rechte Gottes als auch Rechte der Menschen verletzt werden, also beide Interessenssphären berührt sind. Dies ist beispielsweise beim *hadd*-Delikt der Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs der Fall. Diesem Delikt liegen zwei Rechtsgüter zugrunde: einerseits das Individualrechtsgut der Ehre des Verleumdeten und andererseits das Universalrechtsgut der Tugend bzw. Ehre der islamischen Gesellschaft. Zwischen diesen beiden Rechtsgütern hat das Universalrechtsgut den Vorrang. Diese Ungleichbehandlung der Rechtsgüter hat rechtliche Konsequenzen: Die Straftat wird zwar nur auf Antrag des Verleumdeten verfolgt, der Antrag kann jedoch, wenn einmal gestellt, nicht wie grundsätzlich bei menschlichen Rechtsansprüchen, widerrufen werden. Des Weiteren ist der Strafantrag nicht vererbbar und auf die Vollstreckung der Strafe kann nicht verzichtet werden.¹³

Anzumerken ist noch, dass grundsätzlich die menschlichen Rechtsansprüche vorrangig sind, wenn mehrere Straftaten miteinander konkurrieren, sich also ein göttlicher und ein menschlicher Rechtsanspruch gegenüberstehen. Es wird angenommen, dass Gott über den Verlust eines Anspruchs erhaben sei. Die Menschen hingegen bräuchten Genugtuung für ein gegenüber ihnen begangenes Verbrechen.¹⁴

III. Die *hadd*- und *qisas*-Delikte im Überblick

Die *hadd*-Delikte und -Strafen sind im Koran bzw. in der Sunna von Gott bzw. vom Propheten Mohammed als sein

Sprachrohr festgelegt worden und gelten als Rechte Gottes. Sie sind absolute Strafen, was in concreto bedeutet, dass sie weder gemildert noch einer Begnadigung zugänglich sind. Bei den *hadd*-Delikten gilt ein *numerus clausus* an Strafen. Diese Leib- und Lebensstrafen sind z.B. Steinigung, Kreuzigung, Auspeitschung und Abtrennen von Hand und/oder Fuß. Diese Sanktionen dienen der Abschreckung, die von Gott gesetzten Grenzen nicht zu überschreiten. Im islamischen Recht spielt insbesondere die Verhältnismäßigkeit von strafbarer Handlung und Strafe oder das strafrechtliche Schuldprinzip keine Rolle, da nach islam-rechtlicher Auffassung die Strafen von Gott festgelegt wurden. Ein Muslim darf Gott nicht hinterfragen. Ob von einer universellen Geltung der Menschenrechte ausgegangen werden kann bzw. wie diese im islamischen Recht wirken würde, ist ein vieldiskutiertes Rechtsproblem.¹⁵ Auf dem Boden eines europäischen Menschenrechtsverständnisses stellen solche drakonischen Strafen zweifellos eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 1 des 13. Zusatzprotokolls der EMRK dar.

Ein spezifisches Merkmal des islamischen Strafrechts ist sein strenges und äußerst formalistisches Beweisrecht. Der freie Beweis und die freie richterliche Beweiswürdigung sind nur bei den *tazir*-Delikten zulässig. Bei den *hadd*- und *qisas*-Delikten herrschen strenge Beweisregeln, deren Erfüllung Bedingung für eine Verurteilung ist. Die genauen Beweisvorschriften werden nachfolgend bei den einzelnen Delikten angeführt, jedoch sind die erforderlichen Beweise sehr schwer bzw. teilweise unmöglich zu erbringen. Neben dem rigorosen Beweisrecht gibt es weitere Voraussetzungen, wie beispielsweise die Strafmündigkeit, die erfüllt sein müssen, damit die *hadd*-Strafe zur Anwendung gelangt. Diese wurden von den islamischen Rechtsgelehrten entwickelt, um eine Verhängung der *hadd*-Strafe möglichst zu vermeiden. Insbesondere durch die sehr restriktive Interpretation der Tatbestandsmerkmale und durch die strengen Beweisregeln kommt es selten zu einer Vollstreckung. Ist nur eine der erforderlichen materiellen und prozessualen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Täter nicht mit einer *hadd*-Strafe bestraft werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass keine Sanktion über den Täter verhängt wird: statt der *hadd*-Strafe kommt die *tazir*-Strafe zur Anwendung.¹⁶

Die *hadd*-Delikte gelten im islamischen Recht als die schlimmsten Verbrechen. Beachtenswert ist, dass die meisten Straftaten, die unter *hadd* fallen, im europäischen Raum bereits als erlaubt gelten und weit entfernt sind von einer kriminalstrafrechtlichen Sanktionierung, wie etwa der freiwillige, auf beidseitigem Willen der Geschlechtspartner beruhende Geschlechtsverkehr. Die Stellung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung erfuhr im Laufe der Zeit eine Stärkung durch die westeuropäischen Strafrechtsordnungen: Grund-

¹¹ „Menschliche Rechtsansprüche“ ist ein feststehender Terminus in der Rechtsgutsdogmatik des islamischen Strafrechts. Beim Leser könnte der Eindruck entstehen, dass dem menschlichen Rechtsanspruch ein unmenschlicher gegenübergestellt sei. Dies ist aber nicht korrekt. „Menschlicher Rechtsanspruch“ steht für den Rechtsanspruch des Menschen. Dieser steht im Verhältnis zum Begriff des „göttlichen Rechtsanspruchs“, der für den Rechtsanspruch Gottes steht.

¹² Tellenbach (Fn. 3), S. 6; Zehetgruber (Fn. 1), S. 64–67; Baradie (Fn. 1), S. 130 f., 176.

¹³ Tellenbach (Fn. 3), S. 6; Zehetgruber (Fn. 1), S. 66 f.; Baradie (Fn. 1), S. 176 ff.

¹⁴ Baradie (Fn. 1), S. 191.

¹⁵ Vgl. dazu *Setudegan*, Universalität der Menschenrechte im Islam und die Rolle der *Shari‘at*, 2004, S. 13 ff.; *Ramezani/Delaware*, Spektrum Iran – Zeitschrift für islamisch-iranische Kultur Nr. 4 2015, 45–69.

¹⁶ Tellenbach (Fn. 3), S. 7; Zehetgruber (Fn. 1), S. 67–70; Baradie (Fn. 1), S. 99; Rohe (Fn. 7), S. 36–38; *Türkmenglu* (Fn. 1), S. 125 f.

sätzlich stehen jetzt nur noch geschlechtliche Handlungen unter Strafe, die in die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzend eingreifen. Im klassischen islamischen Strafrecht steht jedoch nicht der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, sondern der Schutz der Familie, der Abstammung und der gesellschaftlichen Ordnung im Vordergrund. Strafbar ist ein außerhalb einer rechtlich gültig geschlossenen Ehe vollzogener Geschlechtsverkehr, auch als „illegaler Geschlechtsverkehr“ bezeichnet, unabhängig von der Freiwilligkeit des Akts. Dieses Delikt trägt in islam-rechtlichen Rechtskreisen den Namen „zina“, der übersetzt „unerlaubter Geschlechtsverkehr“ oder „Unzucht“ bedeutet. Bei diesem Delikt steht der Geschlechtsverkehr, nicht jedoch beischlaf-ähnliche Handlungen wie Streicheln, unter Strafe. Die im Koran (Sure 24, 2) und in der Sunna normierte hadd-Strafe knüpft an den Status des Täters an: Begeht ein verheirateter Täter durch den unerlaubten Geschlechtsverkehr Ehebruch¹⁷, wird über ihn die Todesstrafe durch Steinigung verhängt. Ist der Täter unverheiratet, wird er mit 100 Peitschenhieben bestraft. Liegt eine Vergewaltigung vor, wird über das Opfer keine Sanktion verhängt. Das islamische Prozessrecht ist bei den hadd- und qisas-Delikten durch ein formelles und strenges Beweisrecht gekennzeichnet. Es sind nur zwei Arten von Beweisen zugelassen, die keiner freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegen: das Geständnis des Täters und die Zeugenaussage. Bei dem Delikt des unerlaubten Geschlechtsverkehrs sind vier Aussagen mündiger männlicher und unbescholtener Muslime erforderlich. Die Zeugen müssen den Vollzug des Geschlechtsverkehrs mit eigenen Augen gesehen haben und den Ablauf der Tat akribisch schildern können. Indizien, wie ein benutztes Verhütungsmittel, reichen für eine Verurteilung nicht aus. Ein Geständnis des Täters ist rechtsgültig, wenn es mündlich, freiwillig und in nüchternem Zustand abgelegt wurde. Dieses kann bis zur Vollstreckung der hadd-Strafe jederzeit widerrufen werden. Die islamischen Rechtswissenschaften gehen davon aus, dass der Widerruf des Geständnisses zur Nichtigkeit der Zeugenaussagen führt. Wird die Begehung der Tat durch Zeugenaussagen nachgewiesen, kann der Täter sich trotzdem der hadd-Strafe entziehen, wenn er nach den Zeugenaussagen ein Geständnis ablegt und dieses vor der Vollstreckung widerruft. Eine solche Umgehung der hadd-Strafe nennt man „Rechtskniff“ und wird von den meisten islamischen Rechtsschulen als legal angesehen.¹⁸

¹⁷ Der Täter ist „muhsan“: Dies ist eine geistig gesunde, freie, mündige und muslimische Person, die verheiratet ist und jederzeit mit seinem Ehepartner Geschlechtsverkehr haben könnte. Im islamischen Recht gilt eine Person ab dem Zeitpunkt seiner Geschlechtsreife als mündig. Bei Mädchen wird der Eintritt der Geschlechtsreife mit dem 9. Lebensjahr (!), bei Jungen zwischen dem 9.–12. Lebensjahr vermutet. Vgl. dazu *Baradie* (Fn. 1), S. 102; *Zehetgruber* (Fn. 2), S. 76 f.; *Rohe*, Das islamische Recht, Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl. 2009, S. 79.

¹⁸ *Baradie* (Fn. 1), S. 101–106; *Zehetgruber* (Fn. 1), S. 73–84; *Rohe* (Fn. 17), S. 125 f.; *Türkmenoglu* (Fn. 1), S. 126.

Ein hadd-Delikt, das in einem engen Zusammenhang mit der Straftat des unerlaubten Geschlechtsverkehrs steht, ist die Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs, im Arabischen „qadf“ genannt. Unter Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs versteht man im islamischen Recht die nicht beweisbare Beschuldigung einer anderen Person, unerlaubten Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Der Verleumder behauptet zwar, einen unerlaubten Geschlechtsverkehr beobachtet zu haben, kann aber die gesetzlich erforderlichen Beweise für die zina nicht erbringen. In concreto bedeutet dies, dass entweder die vier erforderlichen Zeugen nicht beigebracht werden können oder dass es zwar vier Zeugen gibt, sich ihre Aussagen aber nicht exakt decken. Liegt einer dieser beiden Fälle vor, wird über den Verleumder eine hadd-Strafe von 80 Peitschenhieben¹⁹ verhängt und er verliert sein Aussagerecht. Auf die Frage, warum es ausgerechnet für den unerlaubten Geschlechtsverkehr ein eigenes Verleumdungsdelikt gibt, aber nicht für die anderen hadd-Delikte, lässt sich eine für einen europäischen Juristen rationale Antwort nicht finden. Islamische Rechtsgelehrte verweisen darauf, dass sich im Koran (Sure 24, 4) nur die Rechtsgrundlage für die Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs, nicht aber für ein anderes Delikt findet. Einige meinen, es diene der Abschreckung, nicht grundlos jemanden der Unzucht, für die schwerste Strafen verhängt werden, zu beschuldigen. Voraussetzung für die Verhängung der hadd-Strafe über den Verleumder ist, dass dieser entweder gesteht oder dass zwei Zeugen ihn bei der fälschlichen Beschuldigung mit eigenen Augen wahrgenommen haben. Im Gegensatz zu den anderen hadd-Delikten ist das Geständnis nicht widerrufbar und für die Verfolgung der Straftat ist ein Antrag notwendig. Beide Besonderheiten gehen auf den Charakter des Delikts als einen gemischten Rechtsanspruch (siehe oben) zurück.²⁰

Ein hadd-Delikt, das den europäischen Strafrechtsordnungen nicht fremd ist, ist die „sariqa“, der Diebstahl. Die Rechtsgrundlage für die hadd-Strafe wegen Diebstahls findet man im Koran (Sure 5, 38). Dort steht geschrieben: „Der Dieb und die Diebin: Schlagt ihnen die Hände ab als Vergeltung für das, was sie begangen haben, als warnendes Exempel von Gott.“²¹ Das Handabhacken des Täters ist explizit als Sanktion festgelegt. Die Frage nach den einzelnen Tatbestandsmerkmalen der sariqa bleibt jedoch offen. Die islamischen Strafrechtsgelehrten haben im Laufe der Zeit objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale entwickelt, über die größtenteils keine Einigkeit besteht. Bereits bei der Definition des Delikts gibt es zahlreiche Varianten. Nach den einzel-

¹⁹ Im klassischen islamischen Recht wird die hadd-Strafe öffentlich vollzogen. Frauen sind bekleidet und sitzen, Männer stehen. Die Schläge dürfen am ganzen Körper, außer im Gesicht und in den Intimzonen, verteilt werden. Es bestehen eigene Regelungen bezüglich der Beschaffenheit der Peitsche. Vgl. dazu *Zehetgruber* (Fn. 1), S. 89 f.

²⁰ *Baradie* (Fn. 1), S. 106–108; *Zehetgruber* (Fn. 1), S. 84–90; *Rohe* (Fn. 17), S. 126.

²¹ *Bobzin*, Der Koran, Aus dem Arabischen neu übertragen von Hartmut Bobzin, 3. Aufl. 2019, S. 98.

nen Tatbestandsmerkmalen, die im Folgenden dargestellt werden, erscheint die Definition des Diebstahls als eine heimliche Wegnahme eines fremden Vermögenswertes aus einem Gewahrsam, als die treffendste. Beim Tatobjekt handelt es sich um eine diebstahlsfähige bewegliche Sache. Eine Sache ist diebstahlsfähig, wenn sie von der Rechtsgemeinschaft als wertvoll angesehen wird. Keine tauglichen Tatobjekte sind verderbliche Lebensmittel wie Gemüse und Fleisch, aber auch verbotene Sachen wie Wein und Schweine. Das Tatobjekt muss einen bestimmten Mindestwert aufweisen. Uneinigkeit herrscht über den konkreten Wert. Je nachdem welcher Rechtsschule man folgt, werden 3 bzw. 10 Dirham²² gefordert. Des Weiteren muss es sich um einen fremden Vermögenswert handeln, was bedeutet, dass die gestohlene Sache weder im Allein- noch im Miteigentum des Diebes stehen darf. Die Tathandlung ist das heimliche Wegnehmen bzw. An-sich-nehmen eines fremden Vermögenswertes. Durch die Wegnahme muss eine Verwahrung gebrochen werden. Dieses spezielle Rechtsinstitut ist von entscheidender Bedeutung: Ist die Sache seinen Eigenschaften und seinem Wert nach nicht ausreichend verwahrt oder gelingt es dem Dieb nicht, das Diebesgut aus der Verwahrung zu entfernen und an sich zu nehmen, kann der Täter nicht wegen Diebstahls verurteilt werden. Der subjektive Tatbestand ist gegenüber dem objektiven Tatbestand von geringer Wichtigkeit. Nach der islamischen Rechtslehre soll eine Handlung zwar nach ihrer Intention beurteilt werden, jedoch sei diese Beurteilung sehr schwierig, da es sich bei der Intention um einen psychischen Vorgang handle. Man verwendet daher die objektiv wahrnehmbaren Ereignisse, um von diesen auf die Intention des Täters zu schließen. Als Beweismittel sind beim Diebstahl das Geständnis des Täters oder die Zeugenaussagen von zwei männlichen Muslimen zugelassen. Sind alle von den islamischen Rechtsgelehrten entwickelten Bedingungen erfüllt, wird über den Täter die hadd-Strafe, das Abschlagen seiner rechten Hand²³, verhängt. Neben dieser strafrechtlichen Sanktion ist der Täter zivilrechtlich verpflichtet, das Diebesgut zurückzugeben oder bei dessen Untergang Schadenersatz zu leisten.²⁴

Die arabischen Termini der „muharaba“ bzw. der „qat’at-tariq“ bezeichnen im islamischen Strafrecht den Tatbestandskomplex des hadd-Delikts des Straßenraubs bzw. der Wegelagerei. Die rechtliche Grundlage findet sich im Koran (Sure 5, 33). Aus diesem äußerst ungenauen gefassten Vers wurden mehrere selbständige Delikte herausgearbeitet:

²² 10 Dirham entsprechen etwa dem Wert von 4,25 Gramm Gold. Vgl. dazu *Baradie* (Fn. 1), S. 110.

²³ Uneinigkeit herrscht über die Frage, welche Sanktion über den bereits einmal verurteilten Täter bei einer Wiederholungstat verhängt werden soll. Die h.L. der hanafitischen und hanbalitischen Schule geht davon aus, dass bei zweimaliger Begehung der linke Fuß abgetrennt, bei dreimaliger Begehung eine Haftstrafe verhängt werden soll. Vgl. dazu *Baradie* (Fn. 1), S. 116; *Zehetgruber* (Fn. 1), S. 84–90; *Rohe* (Fn. 17), S. 134.

²⁴ *Baradie* (Fn. 1), S. 108–117; *Zehetgruber* (Fn. 1), S. 90–103; *Türkmenoglu* (Fn. 1), S. 159 ff.

Wegelagerei, Raub, Mord infolge eines Raubes und Raubmord. Alle genannten Verbrechen bauen auf dem Tatbestand der Wegelagerei auf, weshalb dieser als „kleinster gemeinsamer Nenner“ angesehen wird. Dabei macht der Täter die Straßen unsicher, um sich Vermögenswerte der Reisenden mit Gewalt anzueignen. Da die Schwere der Tat bei diesem Verbrechen als am geringsten angesehen wird, folgt für diese die Verbannung bzw. heutzutage eine Haftstrafe, deren Dauer umstritten ist. Bei der zweiten Tatmodalität handelt es sich um den Raub, wie er den westlich-europäischen Juristen bekannt ist. Der Täter bemächtigt sich durch Gewalt oder Drohung einer fremden Sache. Als Strafe wird dafür die rechte Hand und der linke Fuß abgehackt. Als dritt schwerstes Verbrechen wird Mord infolge eines Raubes angesehen, bei dem der Täter keinen Vermögenswert erbeuten konnte. Über den Täter wird die Todesstrafe verhängt. Raubmord gilt als das schwerste Delikt dieses Tatbestandskomplexes. Der Täter schafft es, sich durch den Raub eines fremden Vermögenswertes zu bemächtigen und tötet dabei einen Menschen. Als Strafe wird über den Täter eine Kombination von Todesstrafe durch Enthauptung und Kreuzigung verhängt. Strafrechtlich bedeutsam ist, dass die hadd-Strafe, unabhängig von der begangenen Straftat, entfallen kann, wenn der Täter vor seiner Festnahme bereut: „Außer jenen, die bereuen, bevor ihr sie in eurer Gewalt habt. Und wisset, dass Gott barmherzig und verzeihend ist.“ (Sure 5, 34). Im Fall, dass der Täter erst bereut, nachdem er gefasst wurde, entfällt die hadd-Strafe nicht.²⁵

Im islamischen Recht ist der Alkoholkonsum gemäß Sure 5, 90 unter Strafe gestellt. Über dieses Delikt herrscht weitgehend Uneinigkeit. Eine Minderheit geht davon aus, dass Wein gar nicht getrunken werden darf, andere Alkoholika nur insoweit konsumiert werden dürfen, als sie nicht zur Berausung führen. Die Mehrheit geht davon aus, dass alle alkoholischen Getränke per se verboten sind. Als Strafe werden 40 bzw. 80 Peitschenhiebe, abhängig von der jeweiligen Rechtsschule, verhängt. Für Nichtmuslime, die sich auf islamischem Territorium aufhalten, spielt dieses Delikt nur eine Rolle, wenn durch den Konsum von Alkohol öffentlicher Ärger erregt wird.²⁶ Anzumerken ist hierzu noch, dass sich in den europäischen Strafrechtsordnungen zwar kein solches Delikt finden lässt, jedoch andere Berausungsmittel wie Drogen im Hinblick auf das österreichische Suchtmittelgesetz und das deutsche Betäubungsmittelgesetz sehr wohl unter Strafe stehen.

Die zweite Deliktsguppe im islamischen Strafrecht umfasst alle Straftaten gegen Leib und Leben, die sogenannten qisas-Delikte. Dabei handelt es sich um Verbrechen der Tötung und der Körperverletzung, für welche die qisas-Strafe normiert ist. Diese ist das wesentlichste Charakteristikum der qisas-Delikte: Es wird eine Talions- bzw. Wiedervergeltungsstrafe verhängt, bei der das Opfer bzw. seine Verwandten, auch Bluträcher genannt, dem Täter dasselbe antun darf bzw.

²⁵ *Baradie* (Fn. 1), S. 117–122; *Zehetgruber* (Fn. 1), S. 103–109; *Türkmenoglu* (Fn. 1), S. 127, 175 ff.

²⁶ *Baradie* (Fn. 1), S. 122 f.; *Zehetgruber* (Fn. 1), S. 110–115; *Türkmenoglu* (Fn. 1), S. 155–158.

dürfen, was er seinem Opfer angetan hat. Die Rechtsgrundlage für die *qisas*-Strafe findet sich in Sure 2, 178 („Oh ihr, die ihr glaubt! Wiedervergeltung ist euch vorgeschrieben für die Getöteten: Der Freie für den Freien, [...], die Frau für die Frau.“) und in Sure 5, 45 („Leben um Leben, Auge um Auge, Nase um Nase, Ohr um Ohr, Zahn um Zahn und auch für Verletzungen Wiedervergeltung.“). Die Talion kommt jedoch nur bei der vorsätzlichen Tötung bzw. Körperverletzung zur Anwendung. In allen anderen Fällen wird die *diya*, eine Art Schadenersatz, auch Blutgeld genannt, verhängt. Diese wird nach der Schwere des Eingriffs in die körperliche Integrität und nach den Eigenschaften des Opfers bemessen. Frauen und Andersgläubige, also Nicht-Muslime, sind nach islamrechtlicher Auffassung nicht dem muslimischen Mann gleichwertig und erhalten deshalb nur die Hälfte von dem, was ein Muslim erhalten würde. Nicht-Muslimen steht grundsätzlich die Talion nicht offen, Frauen schon.

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei den *hadd*-Strafen um Gottesrecht. Dem gegenüber steht die *qisas*-Strafe, die als ein Recht der Menschen angesehen wird, da sie aus der Verletzung menschlicher Rechte, nämlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, folgt. Sie ist ein persönliches Recht des Verletzten, weshalb die *qisas*-Straftaten als Privatanklagedelikte im islamischen Strafrecht angesehen werden, was im europäischen Rechtsraum kaum vorstellbar wäre. Es besteht die Möglichkeit des Verzichts auf die Talion durch Verzeihung, woraufhin das Opfer die *diya* erhält. Die Rechtsgrundlage für den Verzicht findet sich im Koran (Sure 2, 178): „Und wenn jemandem von seinem Bruder eine Sache verziehen wurde, dann gilt es, nach Billigkeit zu verfahren und Bezahlung an ihn in gütlicher Weise zu leisten.“ Des Weiteren ist der Strafanspruch vererbbar. Im Hinblick auf das Prozessrecht gilt im *qisas*-Prozess dasselbe Beweisrecht wie bei den *hadd*-Delikten, mit der Ausnahme, dass ein bereits abgelegtes Geständnis nicht widerrufbar ist.

Obwohl die *hadd*- und *qisas*-Delikte auf unterschiedlichen Rechten beruhen, gibt es zwei Überschneidungen: Bei beiden Deliktgruppen sind die Strafen drakonisch ausgestaltet und die Sanktionen sind absolut angedroht. Dieser Umstand wird bei den *hadd*-Delikten durch den absolut göttlichen Strafanspruch begründet. Bei der *qisas*-Strafe handelt es sich um einen persönlichen Anspruch des Opfers bzw. seines Bluträchers, über den nur er selbst verfügen kann. Der Richter kann in beiden Fällen kein Ermessen ausüben.²⁷

Im klassischen islamischen Strafrecht werden drei verschiedene Arten von Tötungsdelikten, abhängig von der Ausgestaltung des Vorsatzes des Täters bei der Tathandlung, unterschieden: die vorsätzlichen, die quasi-vorsätzlichen, auch vorsatzähnlich genannt, und die unvorsätzlichen Tötungsdelikte. Nur bei der vorsätzlichen Tötung wird die *qisas*-Strafe verhängt. Bei den anderen beiden folgt das Blutgeld als Sanktion.²⁸ Dies ist in Sure 4, 92 normiert: „Wenn einer nun einen Gläubigen versehentlich getötet hat, dann ist [...]

Blutgeld an seine Angehörigen auszuzahlen [...].“ Die Bedeutung des Terminus „vorsätzliche Tötung“ im islamischen Recht ist keinesfalls mit jener des europäischen Rechtsverständnisses für diesen Begriff gleichzusetzen. Von einer vorsätzlichen Tötung spricht man im islamischen Strafrecht, wenn der Täter den Willen hat, den Tod eines anderen Menschen zu verursachen und dabei ein Mittel bzw. Werkzeug verwendet oder auf eine gewisse Art und Weise tötet, die erfahrungsgemäß zum Tode führt. Über die konkreten Tötungsmittel bzw. über die zum Tode führende Art des Tötens herrscht Uneinigkeit. Die Mehrheit der islamischen Rechtsgelehrten bejaht die vorsätzliche Tötung beim Gebrauch eines Messers oder einer Schusswaffe, im Fall einer Vergiftung oder wenn jemand durch Ertränken oder Erwürgen zu Tode kommt. Das Schlagen mit Peitsche oder Stock wird grundsätzlich als nicht gewöhnlich todbringend angesehen. Wird der Täter durch ein gerichtliches Urteil einer vorsätzlichen Tötung für schuldig gesprochen, wird über ihn die *qisas*-Strafe verhängt: die gesetzlichen Erben des Getöteten, die Bluträcher, dürfen nun den Täter töten. Für die Exekution ist die Zustimmung aller Bluträcher erforderlich, da es sich bei der *qisas*-Strafe um ein persönliches Recht jedes einzelnen Bluträchers handelt. Die Bluträcher können die Exekution selbst unter behördlicher Aufsicht vollziehen. In der Praxis zeigt sich jedoch die deutliche Tendenz, die Hinrichtung durch einen behördlich bestellten Henker durchführen zu lassen. Unabhängig davon, wer die Exekution vollzieht, müssen immer alle Bluträcher dieser beiwohnen, da jedem von ihnen bis zur letzten Minute die Möglichkeit der Verzeihung (Sure 2, 178, s.o.) offensteht. Bei der Verzeihung handelt es sich um den Verzicht auf die Durchführung der *qisas*-Strafe. Der Verzicht kann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden. Beachtenswert ist, dass der Verzicht eines einzigen Bluträchers ausreicht, um die Talion abzuwenden. Das Recht der anderen auf Vergeltung wandelt sich mit der Verzichtserklärung automatisch in die Forderung der *diya*, dem Blutgeld, um. Für das Leben eines muslimischen Mannes muss der Täter die gesamte Entschädigungssumme, also die volle *diya* bezahlen, für die Tötung einer muslimischen Frau hingegen nur die halbe *diya*. Des Weiteren kann der Richter beim Verzicht auf die *qisas*-Strafe eine *tazir*-Strafe, die frei durch sein eigenes Ermessen bestimmt wird, verhängen.

Bei der zweiten Kategorie der Tötungsdelikte handelt es sich um die quasi-vorsätzliche, oder auch vorsatzähnliche Tötung. Der Täter verursacht den Tod eines anderen Menschen, indem er ihn mit Tötungswillen mit Mitteln bzw. Werkzeugen oder in einer Art und Weise angreift, die erfahrungsgemäß nicht zur Herbeiführung des Todes geeignet sind. Es besteht daher kein Vorsatz wegen der verwendeten Tatmittel und der Art und Weise der Durchführung der Tat. Der islamische Rechtsgelehrte Ibn Qudama beschreibt die vorsatzähnliche Tötung treffend wie folgt: „Die vorsatzähnliche Tötung besteht darin, dass der Täter das Opfer vorsätzlich mit einem Mittel, das gewöhnlich zur Herbeiführung des Todes nicht geeignet ist, schlägt; entweder mit dem Vorsatz, ihn rechtswidrig anzugreifen oder ihn zu züchtigen, jedoch überschreitet er dabei das Maß der Züchtigung; wie das (einmalige) Schlagen mit einer Peitsche, mit einem Stock, [...]

²⁷ Baradie (Fn. 1), S. 129–132; Zehetgruber (Fn. 1), S. 127–132; Rohe (Fn. 7), S. 38–40.

²⁸ Baradie (Fn. 1), S. 132; Zehetgruber (Fn. 1), S. 138–140; Türkmenoglu (Fn. 1), S. 29.

und mit der Faust, sowie mit allen anderen Mitteln, die gewöhnlich den Tod nicht verursachen. Wenn das Opfer dadurch stirbt, dann liegt eine vorsatzähnliche Tötung vor.“²⁹ Im Fall einer vorsatzähnlichen Tötung folgt die Bezahlung der diya als Sanktion und nicht die qisas-Strafe. Im Gegensatz zur vorsätzlichen Tötung müssen die Angehörigen des Täters die diya leisten und nicht der Täter selbst. Im Fall des Verzichts auf die diya durch die Erben des Opfers, steht dem Richter das Recht offen, eine tazir-Strafe über den Täter zu verhängen. Des Weiteren folgt als Sanktion die Enterbung des Täters.

Die dritte Kategorie der unvorsätzlichen Tötung umfasst die dem west-europäischen Recht bekannte fahrlässige Tötung, die Rechtsfiguren der *abberatio ictus* sowie der *error in personam vel objecto*. Dazu zählen auch Tötungen, die zufällig herbeigeführt wurden, wie wenn die Mutter das in ihrem Bett befindliche Kind im Schlaf erstickt, oder Tötungen, die durch Nachlässigkeit verursacht wurden, wie bei Verkehrsunfällen. Wie bei der vorsatzähnlichen Tötung wird für die unvorsätzliche die diya verhängt. Eine mit den Tötungsdelikten in Verbindung stehende besondere Rechtsfigur soll nicht unerwähnt bleiben: In dem Fall, dass bei einer vorsätzlichen oder quasi-vorsätzlichen Tötung erhöhte Verdachtsmomente, wie Blutspuren an Kleidung oder das Auffinden der Tatwaffe beim Verdächtigen, vorliegen, diese jedoch nicht als ausreichende Beweise für den qisas-Prozess bewertet werden können, sind die männlichen Angehörigen des Opfers trotzdem berechtigt, eine Klage auf qisas oder diya gegen den Verdächtigen einzubringen, wenn diese 50 Eide ablegen, um ihre Anschuldigung zu bekräftigen. Dieses Vorgehen nennt man die *qasama*, im Deutschen als das 50-Eide-Schwurverfahren bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine für das klassische islamische Strafrecht typische Einrichtung, die höchstwahrscheinlich aus dem kollektiven Denken des vor-islamischen Arabiens entstanden ist.³⁰

Die soeben dargelegten Regelungen für die Tötungsdelikte entsprechen größtenteils auch jenen der Körperverletzungsdelikte. Die qisas-Strafe darf nur bei einer vorsätzlich begangenen Körperverletzung verhängt werden. Bei dieser darf das Opfer dem Täter dieselbe Verletzung zufügen, die er ihm vorsätzlich zugefügt hat. Die Rechtsgrundlage findet sich in Sure 5, 45 (s.o.). In allen anderen Fällen folgt als Sanktion die Leistung von Schadenersatz, der diya. Die qisas-Strafe sowie die diya gelten als Rechte der Menschen, da diese durch die Verletzung des menschlichen Rechts auf körperliche Unversehrtheit entstehen. Bei der qisas-Strafe steht „das Prinzip der Gleichwertigkeit“ besonders im Vordergrund: dem Täter darf nur exakt dieselbe Körperverletzung zugefügt werden, die er seinem Opfer beigebracht hat. Die Gleichwertigkeit der Verletzungen ist von besonderer Bedeutung. Ist die Zufügung der gleichen Körperverletzung sehr schwer oder risikolos nicht möglich, ist die qisas-Strafe ausgeschlossen. Keine Anwendung findet die qisas-Strafe beispielsweise bei Fleischwunden, da es nicht möglich ist, dem Täter eine

Wunde mit der exakt gleichen Länge, Tiefe und Breite zuzufügen. Ebenfalls ist die qisas-Strafe bei Knochenbrüchen des Schädels, des Halses oder bei anderen höchst empfindlichen Körperstellen unzulässig, da solche Verletzungen leicht zum Tode führen können. Im Fall, dass der Täter eine gesunde rechte Hand hat und dem Opfer seine gelähmte rechte Hand abschlägt, wird dem Täter nicht seine gesunde rechte Hand genommen. Die qisas-Strafe kommt meistens bei der Verletzung bzw. Beraubung eines äußeren Organs bzw. Glieds zur Anwendung. Wenn die qisas-Strafe nicht verhängt werden kann, tritt an ihre Stelle die diya und der Richter hat zusätzlich das Recht, eine tazir-Strafe nach seinem freien Ermessen zu verhängen. Die Höhe der diya für die jeweilige Körperverletzung ist im Blutgeldkatalog, einem detaillierten Preisverzeichnis, festgelegt. Für den Verlust eines der fünf Sinne, der Vernunft, geistiger oder physischer Fähigkeiten sowie für den Verlust eines Körperglieds oder Organs, von dem der Mensch nur eines hat, ist die volle diya zu zahlen. Für ein Glied bzw. Organ, das zweimal, viermal oder zehnmal vorhanden ist, bekommt man die Hälfte, ein Viertel oder ein Zehntel der vollen diya. Für einen verlorenen Finger würde das Opfer daher ein Zehntel der vollen diya bekommen. Ist keine bestimmte Höhe für den Schadenersatz festgelegt, legt der Richter den Betrag fest. Die volle diya für einen muslimischen Mann beträgt 100 Kamele bzw. heutzutage deren Wert in Geld. Frauen und Nicht-Muslime sind im islamischen Recht nur die Hälfte eines Muslims „wert“. Diesen Umstand verdeutlicht der Fall der Iranerin Ameneh Bahrami im Jahr 2004. Durch einen Säureanschlag eines abgewiesenen Verehrers erblindete diese an einem Auge. Gemäß dem Vergeltungsrecht des islamischen Strafrechts durfte sie nun den Täter an einem Auge blenden. Da die körperliche Unversehrtheit von Frauen nur halb so viel wert ist wie die eines Mannes, durfte sie das Auge jedoch nur halb blenden – was in der Praxis unmöglich ist. Ameneh Bahrami hielt viele Jahre an ihrem Recht fest, um auf die Ungleichheit der rechtlichen Situation der Frauen gegenüber Männern im Iran aufmerksam zu machen. Schlussendlich verzichtete sie auf ihr Talionsrecht, ohne die diya anzunehmen.³¹

IV. Schluss

Die hadd- und qisas-Delikte bilden zwei wesentliche Grundpfeiler des islamischen Strafrechts. Sie sind zwar Teil eines Strafrechtssystems, jedoch beruhen sie auf zwei unterschiedlichen Ansprüchen, die jeweils der Durchsetzung entgegengesetzter Rechtspositionen, den Rechten Gottes und den Rechten der Menschen, dienen. Diese Gegensätzlichkeit zeigt sich deutlich bei der Zuteilung der einzelnen Delikte zu hadd oder qisas, bei deren Ausgestaltung sowie bei den jeweiligen Sanktionen.

Dieses jahrhundertealte Strafsystem ist bis heute in vielen islamischen Staaten ein fester Bestandteil ihrer nationalen Rechtsordnungen. Obwohl die hadd-Strafen nach der Kolonialzeit in vielen islamischen Staaten abgeschafft wurden, zeigt sich in den letzten Jahrzehnten die Tendenz der Wieder-

²⁹ Baradie (Fn. 1), S. 141.

³⁰ Baradie (Fn. 1), S. 132–143; Zehetgruber (Fn. 1), S. 147–152; Türkmenoglu (Fn. 2), S. 29 ff.

³¹ Baradie (Fn. 1), S. 143–145; Zehetgruber (Fn. 2), S. 152 f.; Rohe (Fn. 7), S. 80.

einführung der hadd-Strafen, mit dem Zweck das Rechtssystem zu re-islamisieren. Dies geschah in Saudi-Arabien, Somalia, Pakistan, im Iran, Sudan und in Teilen Nigerias.³² Die qisas-Strafen bestehen ebenfalls in Staaten wie dem Iran, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Saudi-Arabien fort,³³ wie der oben angeführte Fall der Iranerin Ameneh Bahrami aus dem Jahr 2004 zeigt. Bis heute ist die Aktualität des klassischen islamischen Strafrechts gegeben, was auch durch die regelmäßige Präsenz des Themas in den Medien bestätigt wird.

³² Rohe (Fn. 17), S. 262.

³³ Rohe (Fn. 7), S. 77.